

Geld + Wäsche

Man sollte die Überschrift nicht als „Geldwäsche“ durchlesen. Denn thematisch geht es tatsächlich um vereinnahmtes Geld und die hierfür vom Unternehmer erbrachte Waschleistung. Was daran kompliziert sein kann? Mit dem Unternehmensstandort Deutschland sind Sie deutschem Steuerrecht ausgesetzt. Das sollte als erste Antwort reichen.

Der Waschmarkt orientiert sich immer stärker in Richtung der Guthabekarten. Für 500 Euro Waschguthaben aufladen und für 600 Euro waschen. Hochinteressant, um schnell Liquidität zu schaffen, sowie den Kunden dauerhaft an eine Waschstraße oder eine Waschstraßenkette zu binden.

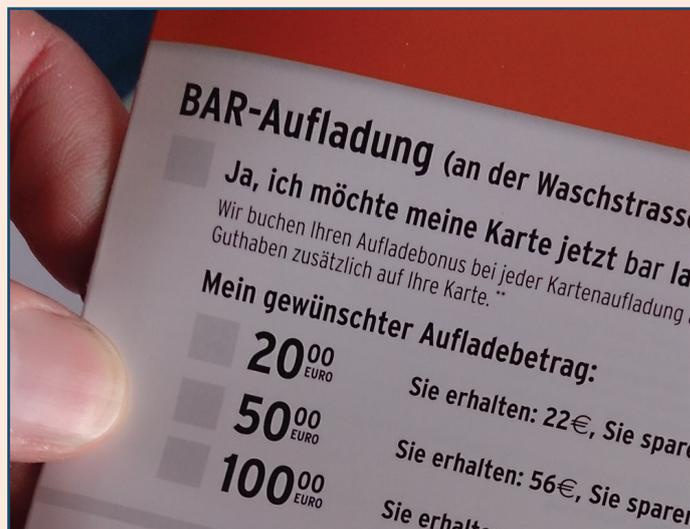
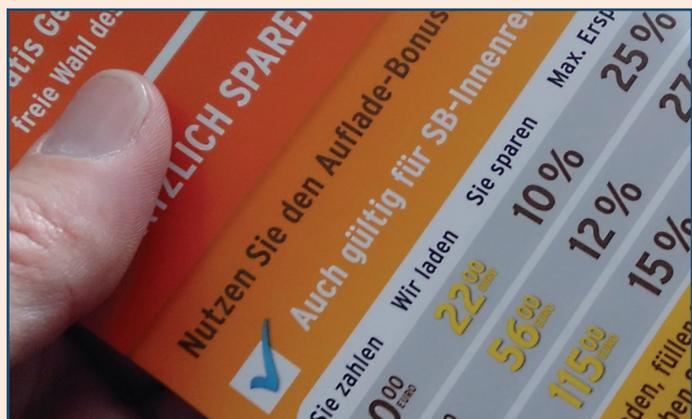
Wer beim Verkauf solcher Guthabekarten allerdings seinen Steuerberater nach dem Monatskassenbericht buchen lässt, verschenkt viel Geld, weil diese Einnahmen bei der Umsatzsteuer und den Ertragssteuern (Gewerbsteuer und Einkommensteuer, bei GmbHs Körperschaftsteuer) viel zu früh besteuert werden.

Zur Einführung in das Thema ein einfaches Beispiel:

Der Malermeister Paul Pinsel kauft bei seiner Waschstraße im Dezember 2012 ein Waschguthaben in Höhe von 500 Euro und darf mit dieser Karte für 550 Euro an den Waschstraßen dieser Kette waschen.

Doppelt falsch wäre: Es wird ein Kassenbeleg über 420,17 Euro zuzüglich 79,83 Euro Umsatzsteuer erzeugt.

Richtig: Es wird ein Kassenbeleg über 500 Euro mit dem Text „Aufladung Waschkarte“ OHNE Umsatzsteuerausweis erstellt. Denn der Tausch von Bargeld in elektronisches Geld (Guthabekarte) ist für die Umsatzsteuer nicht steuerbar. Somit zu diesem Zeitpunkt kein Umsatzsteuerausweis und keine abzuführende Umsatzsteuer.



Weiterhin: Für die Ertragsteuer (Gewerbsteuer, Einkommensteuer, bei GmbHs Körperschaftsteuer) würde die sofortige Buchung als Einnahme mit Umsatzsteuerausweis auch eine sofortige Versteuerung auslösen. Dies ist sogar untersagt, weil die Gegenleistung (Autowäsche) zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht worden ist.

Wir erweitern das Beispiel:

Paul Pinsel wäscht noch im Dezember für 100 Euro ab. Das Restguthaben auf der für 500 Euro erworbenen Karte mit einem Waschguthaben in Höhe von ursprünglich 550 Euro bleibt im Umfange von 450 Euro für die Folgezeit ab 2013 erhalten.

Halb falsch ist die Annahme, nun 450 Euro nicht in 2013 der Ertragsteuer zu unterwerfen. Tatsächlich wären 450/550tel von 500 Euro = 409 Euro z. B. auf „erhaltene Anzahlungen“ zu erfassen, die erst mit dem Abwaschen dieser Beträge steuerpflichtig werden. Das gilt für Umsatz- und Ertragsteuern gleichermaßen. Zugegebenermaßen ein wenig spitzfindig, denn es geht eigentlich um den Steuereffekt einer solchen „Abgrenzungsbuchung“. Ein Blick in die eigene Software sollte helfen zu erkennen, wie viele Wäschen aus ausgebenen Karten noch „in der Luft hängen“.

Was hier verschenkt wurde, ist schnell zu errechnen: Liegt der Betrag bei 100.000 Euro, sind es ca. 16.000 Euro Umsatzsteuer und 33.500 Euro Ertragsteuern, macht zusammen 49.500 Euro, also fast die Hälfte des nicht abgewaschenen Betrages. Je nach Rechtsform und Progression kann dieser Vorteil schwanken. Rechnen Sie vorher mit Ihrem Steuerberater die Sache durch.

... so können Sie schnell 200.000 Euro verdienen

...und nochmals Paul Pinsel im Beispiel:

Durch den Einsatz nicht zugelassener formaldehydhaltiger Farbe erblindet Paul Pinsel, kann also weder seinen Beruf ausüben noch sein Auto waschen. Überdies wird die Waschkarte mit einem Restguthaben (31.12.2013) in Höhe von 220 Euro von ihm vergessen.

Da Ihnen das Schicksal von Paul Pinsel wahrscheinlich nicht bekannt ist, bleiben die 220 Euro un versteuert auf „erhaltene Anzahlungen“ stehen. Und jetzt wird es spannend: Könnte Paul Pinsel auf dieses Guthaben nochmals zugreifen?

Grob geschätzt werden im Bundesschnitt gut 15 % der auf Karten befindlichen Waschguthaben nicht eingelöst. Wer als Waschstraßenbetreiber im Jahr 500.000 Euro über wieder aufladbare Waschkarten verkauft, bleibt so also Jahr für Jahr auf 15% von 500.000 Euro = 75.000 Euro erhaltenen Anzahlungen sitzen, die un versteuert in den Bilanzen schlummern. Der Posten wächst von Jahr zu Jahr.

Wie aus dem zweiten Beispiel ersichtlich, entfällt gut ein Drittel bis die Hälfte dieser Beträge auf Umsatz- und Ertragsteuern, die noch nicht geleistet worden sind.

**Die Königsfrage ist jetzt natürlich:
„Wann ist zu versteuern?“**

Wie immer gibt es hierauf ein Bündel mehr oder weniger richtige Antworten:

1. Paul Pinsel erinnert sich und verlangt das Geld zurück. Falls Sie es ihm geben, ist das Geld bei ihnen weg. Und natürlich die hiermit verbundene Steuerlast. Allerdings müssen Sie nicht die Adresse von Paul Pinsel ermitteln und ihm das Geld aufdrängen. Diese Fälle werden eher selten sein.
2. Sie haben auf den Karten und sogar in Ihren AGBs abgedruckt, dass Guthaben nach zwei Jahren ohne Kartennutzung (oder für die Karten ab Ausstellungsdatum) verfallen. Geht bei aufladbaren Geldkarten leider nicht. Das hat die Mobilfunkbranche schon vergeblich mit Prepaidkarten versucht.
3. Als Kaufmann erinnern Sie sich an die kaufmännische Verjährungsfrist von drei Jahren. Nach drei Jahren ohne Kartennutzung buchen Sie die „erhaltene Anzahlung“ auf a.o. Ertrag aus. *Das ist möglich und auch richtig. Allerdings haben Sie nach Umstellung auf dieses Verfahren erst einmal (vom Beispiel ausgehend) Steuern für 3 Jahre * 75.000 Euro auf-gegebene Guthaben = rund 112.500 Euro Steuern hinausgeschoben. Kein schlechtes Ergebnis, wenn man im Moment mal ein wenig Geld für Ersatzinvestitionen o. ä. braucht.*
4. Sie verstehen sich als „ehrbarer Kaufmann“ und pfeifen auf Verjährungsfristen. Juristisch gesehen machen Sie auch nach drei Jahren von der „Einrede der Verjährung“ nicht Gebrauch, sondern sind allzeit leistungsbereit, falls Paul Pinsel nach er-

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 36



AUTOWASCHSTRASSEN DER EXTRAKLASSE

Holz
AUTOWASCHTECHNIK
CARWASH - SYSTEMS



folgreicher Augentransplantation nach fünf Jahren sein Guthaben abwaschen will. *Ein interessanter (und riskanter) Ansatz, denn hier würde sich die Versteuerung doch etwas länger hinausschieben. Nämlich bis zum Zeitpunkt der Unternehmensaufgabe. Das kann natürlich eine tickende Steuerbombe sein. Die können Sie aber auch getrost der nächsten Generation unter den Stuhl klemmen, falls diese im Zuge der Unternehmensnachfolge in die Leistungsverpflichtung gegenüber Paul Pinsel und Kollegen eintritt. Leider spielen mit Blick auf die Schenkungs- oder Erbschaftsteuer Unternehmensschulden (auch diese Leistungsverpflichtungen) keine tragende Rolle mehr. Unternehmenswerte werden nach einem modifizierten Ertragswertverfahren (also ausgehend vom Gewinn) bewertet. Wer die Nachfolgegeneration im Nacken spürt, könnte also auf diesem Wege noch die Gewinne absenken und den Steuerwert senken. Das macht im Zweifelsfall natürlich nicht die Höhe der noch zu entrichtenden Steuerlast aus. Das ist aber auch nicht schlimm, denn die Nachfolger mögen ruhig auch ihren Teil zum Erbe beitragen.*

Kommen wir zum Risiko: Es ist unwahrscheinlich, dass diese Sichtweise von allen Finanzämtern akzeptiert wird. Die Zündschnur brennt also immer, falls ein Gericht oder der Gesetzgeber einschreitet. Deshalb wird WOTAX diesen Weg weder empfehlen noch als momentan richtig oder steuerrechtlich „sauber“ darstellen. Aber Sie wissen ja: „no risk - no fun“. Sollte ein Betriebsprüfer (und der nächste kommt ziemlich sicher) sich an dem immens hohen Posten „erhaltene Anzahlungen“ reiben, kann es Funkenflug geben. Dann sollte spätestens das ersparte Steuergeld aufzutreiben sein.

Und wie immer, wenn es „eng“ werden kann: Handeln Sie nie auf eigene Faust, binden Sie immer Ihren Steuerberater ein. Der ist für solche Ratschläge haftbar und auch im Zweifelsfall versichert.

Weitere Informationen für interessierte
Waschstraßenbetreiber oder Steuerberater unter
www.wotax-tank.de
Fragen an den Autor gerne per E-Mail
dagit@wotax.de

Randnotizen:

Geht das auch mit 10er Waschkarten oder Karten mit festgelegter Waschqualität (z. B. 10 mal Wäsche 3)?
Nein. Hier fallen beim Kartenverkauf Umsatz- und Ertragssteuern an. Sie könnten aber vorstehende Liquiditätsvorteile nutzen, um die Investition auf ein Geldkartensystem zu stemmen.

Muss ich Paul Pinsel nach drei Jahren fehlender Kartennutzung das Geld ggf. im Wege einer Adressermittlung zukommen lassen?
Nein.

Muss ich meine AGBs ändern?
Entschiedenes vielleicht. Gerne berät Sie die WOTAXlaw Rechtsanwalts-gesellschaft. Wer „klassisch“ arbeitet, also Waschkarten und nicht aufladbare Geldkarten verteilt, schließt mit dem Kunden einen Werkvertrag ab. Die Dauer der Verjährung können Sie per AGB gem. § 309 Nr. 8 Buchst. ff) BGB auf maximal 1 Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn verkürzen.

Kann ich jederzeit von Sofortversteuerung auf das hier geschilderte System umstellen?
Beim Einsatz von Geldguthabekarten müssen Sie das sogar, weil Sie definitiv falsch arbeiten. Nur beschweren sich Finanzämter selten, wenn man Ihnen viel Geld viel zu früh zur Verfügung stellt.

Zum Autor:

Michael Dagit (45) ist Steuerberater, Rating-Advisor (TÜV Hessen e.V.) und bei der kfw-Beraterbörse registriert für das „Gründercoaching“ Deutschland.

Er ist Geschäftsführer bei der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft.

